



Rückspeisetarif EEAPV für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

gültig ab 1. Januar 2026

Der Rückliefertarif EEAPV – gilt für die regelmässig in das öffentliche Stromnetz zurückgespeiste elektrische Energie aus ortsfesten Anlagen mit einer Leistung bis zu höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate.

Erzeugungsanlagen		Publikation im	exkl. MWST
Vergütung Energie	Einheitstarif		
1.Quartal: Rückliefervergütung	Rp./kWh	April 2026	
2.Quartal: Rückliefervergütung	Rp./kWh	Juli 2026	
3.Quartal: Rückliefervergütung	Rp./kWh	Oktober 2026	
4.Quartal: Rückliefervergütung	Rp./kWh	Januar 2027	
Minimalvergütung	Einheitstarif		
PVA mit Anlagenleistung < 30 kW	Rp./kWh	6.00	
Anlagen mit Eigenverbrauch mit Leistung Anlagenleistung 30 - 150 kW*	für Leistung < 30 kW	Rp./kWh	6.00
Anlagen mit Eigenverbrauch mit Leistung Anlagenleistung 30 - 150 kW*	für Leistung > 30 kW	Rp./kWh	0.00
Anlagen ohne Eigenverbrauch mit Leistung Anlagenleistung 30 - 150 kW*	Rp./kWh	6.20	
Anlagen mit Anlagenleistung > 150 kW	Rp./kWh	0.00	
HKN-Vergütung	Einheitstarif		
PVA mit Anlagenleistung < 30 kWp	Rp./kWh	3.00	
PVA mit Anlagenleistung > 30 kWp	Rp./kWh	Nach Vereinbarung	

Tarifzeiten

Für den Rückspeisetarif EEAPV werden keine Tarifzeiten unterschieden.

Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8.1%.

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der DK Schwarzenbach (DKS).



Allgemeine Informationen

Vergütung für Energie: Die Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs.1 EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

***Minimalvergütung:** Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand vom "Mixpreis".

Beispiel bei 120 kW: $30 \text{ kW} * 6.00 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh} / 120 \text{ kW} = 1.50 \text{ Rp./kWh}$.

Abgrenzung: Anlagen mit einer Leistung bis 2.0 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsachweisen (HKN), dies gemäss Art.3 der Verordnung über den Herkunftsachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

Vergütung für HKN: Für Anlagen < 30 kWp erfolgt die Vergütung, wenn die Herkunftsachweise (HKN) der DKS übertragen werden. Für Anlagen > 30 kWp erfolgt die Vergütung über eine separate Vereinbarung mit dem Produzenten. Die HKN-Vergütung enthält keine MWST.

Datenerhebung und Rechnungsstellung: Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte und der Publikation des Referenzmarktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE).

Messung und Messkosten: Bei einer Anschlussleistung ab 30 kVA ist eine Lastgangmessung erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen

An- und Abmeldungen: Jeder Eigentums- oder Wohnungswchsel ist der DKS rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber der DKS haftbar.

Kategorienwechsel: Die DKS bestimmt aufgrund der Bezugscharakteristik die Tarifzuteilung des Kunden. Ein Kategorienwechsel wird in der Regel erst vorgenommen, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Jahren sämtliche Bedingungen für das neue Preismodell erfüllt wurden. Der Wechsel erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Gültigkeit: Gemäss Gebührentarif 2026, Reglement Elektrizität. Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife. Änderungen vorbehalten.

Verrechnung: Die Abrechnungsperiode wird durch die DKS festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

Zahlungsbedingungen: Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

Papierrechnung: Für Papierrechnungen kann eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben werden.